

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz zur Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes

Der Senat von Berlin
BildJugFam – II C 4 -
Tel.: 90227 (9227) - 5607

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über das G e s e t z zur Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes

A. Problem

1.

§ 5 Absatz 3 Satz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 sieht vor, dass das Studium für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien in zwei differenzierten Masterstudiengängen erfolgt, die sich hinsichtlich der Schwerpunktsetzung in Fachlichkeit und Bildungswissenschaften unterscheiden. Die Umsetzung dieser Regelung ergab, dass unterschiedliche Studiengänge nicht sachgerecht sind, da Lehrkräfte an Integrierten Sekundarschulen und Lehrkräfte an Gymnasien denselben fachlichen und pädagogischen Anforderungen genügen müssen und zudem ein Masterstudiengang mit einem der beiden Schwerpunkte einen Einsatz in der jeweils anderen Schulart nicht ausschließt.

2.

Ein Master of Education mit dem Fach Religionslehre oder dem Fach Humanistische Lebenskunde ermöglicht derzeit nur dann die Zulassung zum Vorbereitungsdienst, wenn es sich um den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien handelt. Der Bedarf an Lehrkräften mit dem Lehramt an Grundschulen, die das Fach Religionslehre unterrichten können, kann derzeit nicht durch die Einstellung von Lehramtsabsolventen des Landes Berlin gedeckt werden.

B. Lösung

Zu A 1.:

§ 5 Absatz 3 Satz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes wird aufgehoben und die Lehramtszugangsverordnung dieser Änderung angepasst.

Zu A 2.:

Durch Ergänzung des § 15 Lehrkräftebildungsgesetz wird ein an einer lehrerbildenden Universität erworbener Abschluss „Master of Education“ nach einem Studium für das Lehramt an Grundschulen mit dem Fach Religionslehre oder dem Fach Humanistische Lebenskunde für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst anerkannt. Die Lehramtszugangsverordnung und die Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter werden entsprechend geändert.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Keine

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine

F. Gesamtkosten

Keine:

Dadurch, dass die Differenzierung der Ausbildung für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien aufgehoben wird, entstehen keine zusätzlichen Kosten, vielmehr können die Universitäten Kosten einsparen.

Die Zulassung von Studienabsolventen mit dem Fach Religionslehre oder Humanistische Lebenskunde zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen verursacht keine zusätzlichen Kosten, da die Ausbildung in diesen Fächern von den Religionsgemeinschaften bzw. der Weltanschauungsgemeinschaft übernommen wird.

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Durch die Änderung des § 5 Absatz 3 erfolgt eine Annäherung an die entsprechenden Regelungen in Brandenburg: Das Brandenburgische Lehrerbildungsgesetz sieht ebenfalls nicht vor, dass Masterstudiengänge für den Unterricht an weiterführenden allgemein bildenden Schulen nach Schularten zu differenzieren sind.

H. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Der Senat von Berlin
BildJugFam – II C 4 -
Tel.: 90227 (9227) - 5607

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über das G e s e t z zur Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

G e s e t z
zur Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes
Vom

Artikel 1
Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes

Das Lehrkräftebildungsgesetz vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (GVBl. S. 378) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Grundständiges“ gestrichen und durch das Wort „Lehramtsbezogenes“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „grundständige“ gestrichen.
- c) Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 6 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherige Nummer 7 wird die Nummer 6.

2. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden nach dem Wort „Magisterabschluss“ die Wörter „in einem einschlägigen Fach gemäß Satz 1“ eingefügt.

3. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Abschluss“ das Wort „als“ gestrichen und nach den Wörtern „Master of Education nach“ die Wörter „einem Studium gemäß § 5 Absatz 2 oder“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Lehramt an“ die Wörter „Grundschulen und das Lehramt an“ eingefügt.

4. Dem § 19 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Studierende, die vor dem 1. Oktober 2018 in einem der beiden differenzierten Masterstudiengänge gemäß § 5 Absatz 3 Satz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (GVBl. S. 378) geändert worden ist, eingeschrieben sind, können diesen Studiengang fortführen, müssen jedoch bis spätestens 30. September 2022 die Voraussetzungen für den Studienabschluss erbracht haben. Von dieser Frist kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Lebensumstände der oder des Studierenden abgewichen werden.“

Artikel 2

Änderung der Lehramtszugangsverordnung

Die Lehramtszugangsverordnung vom 30. Juni 2014 (GVBl. S. 242) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Gemäß § 15 des Lehrkräftebildungsgesetzes wird ein an einer lehrerbildenden Universität erworbener Abschluss Master of Education nach einem Studium gemäß § 5 Absatz 2 des Lehrkräftebildungsgesetzes oder eine Erste Staatsprüfung mit dem Fach Religionslehre oder dem Fach Humanistische Lebenskunde für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst anerkannt.“

2. § 3 Absatz 7 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter

§ 28 der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter vom 23. Juni 2014 (GVBl. S. 228) wird wie folgt geändert:

1. Nach den Wörtern „mit dem Ziel des Lehramtes an“ werden die Wörter „Grundschulen und an“ eingefügt.

2. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass bei Lehreranwärterinnen und Lehreranwärtern ein Drittel und bei Studienreferendarinnen und Studienreferendaren die Hälfte

des Ausbildungsunterrichts durch im Fach Religion oder Humanistische Lebenskunde geleistete Wochenstunden ersetzt werden;“

3. In Nummer 2 wird das Wort „zweiten“ gestrichen.
4. In Nummer 3 werden nach den Wörtern „die Ausbildungsnote“ die Wörter „bei Lehrerwärterinnen und Lehreranwärtern aus drei Noten, bei Studienreferendarinnen und Studienreferendaren“ eingefügt.
5. Der Nummer 5 wird folgender Satzteil angefügt: „für Lehreranwärterinnen und Lehreranwärter mit sonderpädagogischen Fachrichtungen gilt, dass sie die Unterrichtsstunde im staatlichen Fach mit Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf abhalten und diese Unterrichtsstunde Bezug zu dem Fach Deutsch oder dem Fach Mathematik haben muss;“ .

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Artikel 1 Nummer 1 tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

Begründung:a) Allgemeines

Derzeit wird in § 5 Absatz 3 Lehrkräftebildungsgesetz vorgegeben, dass das Studium für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien in zwei differenzierten Masterstudiengängen erfolgt. Da Lehrkräfte an Integrierten Sekundarschulen und Lehrkräfte an Gymnasien denselben fachlichen und pädagogischen Anforderungen genügen müssen und zudem Absolventinnen und Absolventen mit der Befähigung für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien an beiden Schularten eingesetzt werden können, wird diese Vorgabe aufgehoben.

Außerdem erfolgt eine Änderung des § 15 Lehrkräftebildungsgesetz. Bisher wird nach dieser Vorschrift ein Master of Education mit dem Fach Religionslehre oder Humanistische Lebenskunde nur dann für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst anerkannt, wenn ein Studium für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien absolviert wurde. Nunmehr wird ein an einer Universität erworbener Abschluss als Master of Education mit den genannten Fächern auch nach einem Studium für das Lehramt an Grundschulen anerkannt.

b) Einzelbegründungen:Zu Artikel 1:Zu Nummer 1:

Der Begriff „grundständiges Studium“ stammt noch aus der Zeit vor der Bologna-Reform (in Berlin im Jahr 2003, Einführung der Bachelor- und Masterstudiengänge) und ist inzwischen nicht mehr zutreffend, da mit einem grundständigen Studium ein Studium gemeint ist, dass zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt. Das ist inzwischen der Abschluss „Bachelor“ und nicht mehr die Erste Staatsprüfung. Laut KMK (vgl. Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen) ist ein grundständiger Studiengang, der direkt zu einem Master führt, nicht möglich. Die Bezeichnung „grundständig“ wurde daher in § 5 gestrichen und in der Überschrift durch „lehramtsbezogen“ ersetzt.

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 3 Lehrkräftebildungsgesetz wurden bei der Ausgestaltung der beiden Masterstudiengänge für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt. Bei der Umsetzung dieser Differenzierung zeigte sich, dass die in den beiden Studiengängen behandelten Themenbereiche auch für den jeweils anderen Studiengang relevant sind. So sind z.B. nicht nur an Integrierten Sekundarschulen, sondern auch an Gymnasien Maßnahmen zur Berufsorientierung sowie Aspekte des Klassenmanagements bei erhöhter Störanfälligkeit von Bedeutung und nicht nur an Gymnasien sind Ansätze der Hoch- und Sonderbegabungsförderung notwendige Studieninhalte. Aus diesem Grund ist es sachgerecht, die Trennung nach den beiden Schwerpunkten Integrierte Sekundarschule einerseits und Gymnasium andererseits aufzuheben, und für alle Studierenden mit dem Ziel des gemeinsamen „Lehramts an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien“ einen einheitlichen Studiengang vorzusehen.

Gegen eine Weiterführung unterschiedlicher Studiengänge spricht zudem, dass Lehrkräfte bei entsprechendem Bedarf auch in Schulen eingesetzt werden müssten, die nicht dem gewählten Schwerpunkt entsprechen und in diesem Fall nicht adäquat auf ihre Lehrtätigkeit vorbereitet wären.

Mit der Umstellung auf einen einheitlichen Masterstudiengang wird auch auf das Wahlverhalten der Studierenden reagiert: Die große Mehrheit der Bachelorabsolventinnen und -absolventen hat sich für ein Masterstudium mit dem Schwerpunkt Gymnasium entschieden. Die Beibehaltung der getrennten Studiengänge könnte dazu führen, dass nur wenige Lehrkräfte Interesse entwickeln, an einer Integrierten Sekundarschule tätig zu werden, da die meisten Absolventen den Schwerpunkt Gymnasium gewählt haben und sich schon während des Studiums als zum Gymnasium zugehörig definieren.

Die Spezifizierung der Verordnungsermächtigung in Absatz 5 Nummer 6 wird gestrichen, da die Differenzierung der Masterstudiengänge gemäß Absatz 3 Satz 3 nicht aufrechterhalten wird.

Zu Nummer 2:

Es handelt sich um eine Klarstellung. Für die Aufnahme in den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst bzw. zu den berufsbegleitenden Studien muss ein Diplom-Master- oder Magisterabschluss in einem einschlägigen Fach vorliegen, also in einem Fach, das in der Berliner Schule unterrichtet wird bzw. sich einem solchen zuordnen lässt.

Zu Nummer 3 :

Da Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen seit Inkrafttreten des neuen Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 in drei Fächern oder zwei Fächern und zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen ausgebildet werden, kann im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen auch die Wahl des Faches Religionslehre oder Humanistische Lebenskunde ermöglicht werden. Denn neben der Ausbildung im Fach Religionslehre oder Humanistische Lebenskunde wird mindestens in demselben Umfang auch in zwei staatlichen Unterrichtsfächern oder in einem Fach und zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen ausgebildet. Hierdurch ist gewährleistet, dass Lehrkräfte mit dem Fach Religionslehre oder Humanistische Lebenskunde, die die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen erwerben, auch hinsichtlich der staatlichen Fächer über eine fundierte Ausbildung verfügen und in diesen qualitativ guten Unterricht leisten können.

Derzeit wird in Berlin das Fach Religionslehre nicht im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen angeboten; nach erfolgter Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes und der Lehramtzugangsverordnung wird möglicherweise ein solches Angebot erfolgen, da Absolventen im Anschluss an ihr Studium in Berlin den entsprechenden Vorbereitungsdienst aufnehmen können.

Anlässlich der Neufassung wird § 15 sprachlich korrigiert: In § 5 werden Studieninhalte beschrieben, so dass bei der in § 15 erfolgenden Verweisung auf § 5 nicht von

Master of Education nach dieser Vorschrift gesprochen werden kann, sondern auf Master of Education nach Studien gemäß § 5 zu verweisen ist.

Zu Nummer 4 :

Um Vertrauensschutz zu gewährleisten, können Studierende, die vor Inkrafttreten der neuen Regelung zum Masterstudiengang für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien in einem Masterstudiengang für dieses Lehramt eingeschrieben sind, ihr Studium in diesem Studiengang fortsetzen. Zur Entlastung der Universitäten wird ein Zeitpunkt festgelegt, bis zu dem ein solches Studium längstens fortgeführt werden kann. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich.

Zu Artikel 2:

Zu Nummer 1:

Wie in § 3 wird nun auch in § 2 die durch § 15 Lehrkräftebildungsgesetz eröffnete Möglichkeit angeführt, einen an einer Universität erworbenen Abschluss als Master of Education nach § 5 des Lehrkräftebildungsgesetzes oder eine Erste Staatsprüfung mit dem Fach Religionslehre oder dem Fach Humanistische Lebenskunde für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst anzuerkennen.

Zu Nummer 2:

Die Aufhebung der differenzierten Masterstudiengänge für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien erfordert die Streichung des § 3 Absatz 7 Satz 2. § 3 Absatz 7 Satz 1 wird nicht mehr benötigt und daher ebenfalls gestrichen. Denn die Verpflichtung der Universitäten, die Vorgaben der Kultusministerkonferenz zu beachten, ergibt sich bereits daraus, dass lehramtsbezogene Studiengänge gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Lehrkräftebildungsgesetz zu akkreditieren sind und im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 Lehrkräftebildungsgesetzes die einschlägigen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz zu berücksichtigen sind.

Zu Artikel 3:

Die Möglichkeit, bei der Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen einen Abschluss im Fach Religionslehre oder Humanistische Lebenskunde anzuerkennen, erfordert eine Änderung der Bestimmungen zur Staatsprüfung für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit dem Fach Religion oder dem Fach Humanistische Lebenskunde in § 28 der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter. Ergänzungen und Änderungen sind notwendig, da im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen nicht nur in zwei Fächern, sondern in drei Fächern oder zwei Fächern und zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen ausgebildet wird.

Zu Artikel 4:

Die geänderte Regelung des Studiums für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien tritt erst mehrere Monate nach Erlass des Gesetzes in Kraft,

da die Universitäten Zeit benötigen, um eine neue Studienordnung und eine neue Prüfungsordnung zu verabschieden.

Berlin, den 21. November 2017

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Sandra Scheeres
Senatorin für Bildung,
Jugend und Familie

Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Lehrkräftebildungsgesetz vom 7. Februar 2014, das durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 geändert worden ist	Lehrkräftebildungsgesetz vom 7. Februar 2014, das zuletzt durch geändert worden ist
<p>§ 5</p> <p style="text-align: center;">Grundständiges Studium</p> <p>(1) Das grundständige Studium für die drei Lehrämter (§ 2 Absatz 2) umfasst einen sechssemestrigen Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption und darauf aufbauend einen viersemestrigen lehramtsbezogenen Masterstudiengang (lehramtsbezogene Studiengänge) (...)</p> <p>(3) Das Studium für das Lehramt an integrierten Sekundarschulen und Gymnasien umfasst neben den Bildungswissenschaften zwei Fächer und ihre Didaktik. Statt eines zweiten Faches können auch zwei sonderpädagogische Fachrichtungen gewählt werden. Das Studium nach den Sätzen 1 und 2 erfolgt in zwei differenzierten Masterstudiengängen, die sich hinsichtlich der Schwerpunktsetzung in Fachlichkeit und Bildungswissenschaften unterscheiden.</p> <p>(5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung das Nähere in einer Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die wählbaren Fächer, 2. die Fächerkombinationen bei Wahl von sonderpädagogischen Fachrichtungen nach Absatz 2 Satz 2, 3. abweichende Regelungen für die Fächer Kunst und Musik nach Absatz 2 Satz 3, 4. den Studienumfang der Fachwissenschaften und ihrer Didaktiken sowie der Bildungswissenschaften unter Einbeziehung von Genderaspekten, Aspekten der gesellschaftlichen Vielfalt und interkulturellen Aspekten, 5. die sonderpädagogischen und beruflichen Fachrichtungen, 6. die Ausgestaltung der Masterstudiengänge nach Absatz 3, 7. Maßnahmen zur Förderung von Auslandsaufenthalten für Studierende, besonders in fremdsprachlichen Fächern. 	<p>§ 5</p> <p>Lehramtsbezogenes Studium</p> <p>(1) Das Studium für die drei Lehrämter umfasst einen sechssemestrigen Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption und darauf aufbauend einen viersemestrigen lehramtsbezogenen Masterstudiengang (lehramtsbezogene Studiengänge) (...)</p> <p>(3) Das Studium für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien umfasst neben den Bildungswissenschaften zwei Fächer und ihre Didaktik. Statt eines zweiten Faches können auch zwei sonderpädagogische Fachrichtungen gewählt werden.</p> <p>(5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung das Nähere in einer Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die wählbaren Fächer, 2. die Fächerkombinationen bei Wahl von sonderpädagogischen Fachrichtungen nach Absatz 2 Satz 2, 3. abweichende Regelungen für die Fächer Kunst und Musik nach Absatz 2 Satz 3, 4. den Studienumfang der Fachwissenschaften und ihrer Didaktiken sowie der Bildungswissenschaften unter Einbeziehung von Genderaspekten, Aspekten der gesellschaftlichen Vielfalt und interkulturellen Aspekten, 5. die sonderpädagogischen und beruflichen Fachrichtungen, 6. Maßnahmen zur Förderung von Auslandsaufenthalten für Studierende, besonders in fremdsprachlichen Fächern.
<p>§ 12 Berufsbegleitender Vorbereitungsdienst</p> <p>(1) Stehen nicht genügend Bewerberinnen und</p>	<p>§ 12 Berufsbegleitender Vorbereitungsdienst</p> <p>1) Stehen nicht genügend Bewerberinnen und</p>

<p>Bewerber mit einer Lehramtsbefähigung (§ 10 Absatz 1 Satz 3) in einschlägigen Fächern zur Deckung des Lehrbedarfs zur Verfügung, so kann der Vorbereitungsdienst abweichend von den §§ 10 und 11 auch in berufs begleitender Form abgeleistet werden. Zu diesem Zweck können ausgeschriebene Stellen mit Bewerberinnen und Bewerbern besetzt werden, die über einen lehramtsbezogenen Master of Education, über eine Erste Staatsprüfung oder über einen Diplom-, Master- oder Magisterabschluss verfügen, der an einer Universität oder Fachhochschule erworben wurde und bei dem sich ein zweites Fach mit angemessenem Studienumfang feststellen lässt. Sollte der festgestellte Studienumfang nicht ausreichen, so kann das zweite Fach durch berufs begleitende Studien erworben werden.</p>	<p>Bewerber mit einer Lehramtsbefähigung (§ 10 Absatz 1 Satz 3) in einschlägigen Fächern zur Deckung des Lehrbedarfs zur Verfügung, so kann der Vorbereitungsdienst abweichend von den §§ 10 und 11 auch in berufs begleitender Form abgeleistet werden. Zu diesem Zweck können ausgeschriebene Stellen mit Bewerberinnen und Bewerbern besetzt werden, die über einen lehramtsbezogenen Master of Education, über eine Erste Staatsprüfung oder über einen Diplom-Master- oder Magisterabschluss in einem einschlägigen Fach gemäß Satz 1 verfügen, der an einer Universität oder Fachhochschule erworben wurde und bei dem sich ein zweites Fach mit angemessenem Studienumfang feststellen lässt. Sollte der festgestellte Studienumfang nicht ausreichen, so kann das zweite Fach durch berufs begleitende Studien erworben werden.</p>
<p>§ 15 Anerkennung der Prüfungen für die Fächer Religionslehre und Humanistische Lebenskunde</p> <p>Ein an einer lehrerbildenden Universität erworbener Abschluss als Master of Education nach § 5 Absatz 3 oder eine Erste Staatsprüfung mit dem Fach Religionslehre oder dem Fach Humanistische Lebenskunde wird für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst nach § 10 anerkannt. Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist nur für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien möglich.</p>	<p>§ 15 Anerkennung der Prüfungen für die Fächer Religionslehre und Humanistische Lebenskunde</p> <p>Ein an einer lehrerbildenden Universität erworbener Abschluss Master of Education nach einem Studium gemäß § 5 Absatz 2 oder Absatz 3 oder eine Erste Staatsprüfung mit dem Fach Religionslehre oder dem Fach Humanistische Lebenskunde wird für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst nach § 10 anerkannt. Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist nur für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien möglich.</p>
<p>§ 19 Übergangsvorschriften</p> <p>(1) Studierende, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem Bachelorstudiengang auf der Grundlage des § 9a des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, eingeschrieben sind, können diesen Studiengang fortführen, müssen jedoch bis spätestens 30. September 2019 die Voraussetzungen für den Studienabschluss erbracht haben; von dieser Frist kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Lebensumstände der oder des Studierenden abgewichen werden.</p> <p>(2) Studierende, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem Masterstudiengang auf der Grundlage des § 9a des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, eingeschrieben sind, können diesen Studiengang fortführen, müssen jedoch bis spätestens 30. September 2018 die Voraussetzungen für den Studienabschluss erbracht haben; von dieser Frist</p>	<p>§ 19 Übergangsvorschriften</p> <p>(1) Studierende, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem Bachelorstudiengang auf der Grundlage des § 9a des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, eingeschrieben sind, können diesen Studiengang fortführen, müssen jedoch bis spätestens 30. September 2019 die Voraussetzungen für den Studienabschluss erbracht haben; von dieser Frist kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Lebensumstände der oder des Studierenden abgewichen werden.</p> <p>(2) Studierende, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem Masterstudiengang auf der Grundlage des § 9a des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, eingeschrieben sind, können diesen Studiengang fortführen, müssen jedoch bis spätestens 30. September 2018 die Voraussetzungen für den Studienabschluss erbracht haben; von dieser Frist</p>

kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Lebensumstände der oder des Studierenden abgewichen werden.

(3) § 5 gilt erstmals für Studierende, die den Bachelor- oder den Masterstudiengang zum Wintersemester 2015/2016 beginnen.

(4) Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die bis einschließlich Februar 2014 in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden, absolvieren den Vorbereitungsdienst auf der Grundlage des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist. Satz 1 gilt auch für Personen, die den Vorbereitungsdienst berufsbegleitend absolvieren.

(5) Dieses Gesetz gilt erstmals für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die ab dem 29. Juli 2014 den Vorbereitungsdienst aufnehmen. Dabei werden die von ihnen im Studium erworbenen Abschlüsse folgenden Lehrämtern zugeordnet:

1.

Der Abschluss als Lehrer (§ 7 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist) wird dem Lehramt an Grundschulen nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 zugeordnet.

2.

Der Abschluss als Lehrer - mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern - (§ 7 Absatz 1 Nummer 2 des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist) wird dem Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 zugeordnet.

3.

Lehrer an Sonderschulen/für Sonderpädagogik (§ 7 Absatz 2 Satz 1 erste Alternative des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Feb-

kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Lebensumstände der oder des Studierenden abgewichen werden.

(3) § 5 gilt erstmals für Studierende, die den Bachelor- oder den Masterstudiengang zum Wintersemester 2015/2016 beginnen. **Studierende, die vor dem 1. Oktober 2018 in einem der beiden differenzierten Masterstudiengänge gemäß § 5 Absatz 3 Satz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49), das zuletzt Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (GVBl. S. 378) geändert worden ist, eingeschrieben sind, können diesen Studiengang fortführen, müssen jedoch bis spätestens 30. September 2022 die Voraussetzungen für den Studienabschluss erbracht haben. Von dieser Frist kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Lebensumstände der oder des Studierenden abgewichen werden.**

(4) Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die bis einschließlich Februar 2014 in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden, absolvieren den Vorbereitungsdienst auf der Grundlage des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist. Satz 1 gilt auch für Personen, die den Vorbereitungsdienst berufsbegleitend absolvieren.

(5) Dieses Gesetz gilt erstmals für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die ab dem 29. Juli 2014 den Vorbereitungsdienst aufnehmen. Dabei werden die von ihnen im Studium erworbenen Abschlüsse folgenden Lehrämtern zugeordnet:

1.

Der Abschluss als Lehrer (§ 7 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist) wird dem Lehramt an Grundschulen nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 zugeordnet.

2.

Der Abschluss als Lehrer - mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern - (§ 7 Absatz 1 Nummer 2 des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist) wird dem Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 zugeordnet.

3.

Lehrer an Sonderschulen/für Sonderpädagogik (§ 7 Absatz 2 Satz 1 erste Alternative des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch

<p>ruar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist) werden dem Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 gleichgesetzt.</p> <p>4. Der Abschluss als Studienrat (§ 7 Absatz 1 Nummer 3 und 4 des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist) wird dem Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 oder dem Lehramt an beruflichen Schulen nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 zugeordnet.</p> <p>(6) Lehrkräfte, die sich bis einschließlich Wintersemester 2013/2014 in einem Ergänzungs- oder Erweiterungsstudium befinden, legen die entsprechenden Prüfungen nach den Bestimmungen der §§ 14 bis 15a des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, ab.</p> <p>(7) Die Funktionsfähigkeit der Zentren für Lehrerbildung nach § 3 Absatz 1 muss spätestens 24 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes hergestellt sein.</p>	<p>Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist) werden dem Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 gleichgesetzt.</p> <p>4. Der Abschluss als Studienrat (§ 7 Absatz 1 Nummer 3 und 4 des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist) wird dem Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 oder dem Lehramt an beruflichen Schulen nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 zugeordnet.</p> <p>(6) Lehrkräfte, die sich bis einschließlich Wintersemester 2013/2014 in einem Ergänzungs- oder Erweiterungsstudium befinden, legen die entsprechenden Prüfungen nach den Bestimmungen der §§ 14 bis 15a des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, ab.</p> <p>(7) Die Funktionsfähigkeit der Zentren für Lehrerbildung nach § 3 Absatz 1 muss spätestens 24 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes hergestellt sein.</p>
<p>Lehramtszugangsverordnung vom 30. Juni 2014</p>	<p>Lehramtszugangsverordnung vom 30. Juni 2014</p>
<p>§ 2 Lehramt an Grundschulen</p> <p>(1) Dem Studium für das Lehramt an Grundschulen sind die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung ausgewiesenen Leistungspunkte zugeordnet.</p> <p>(2) An die Stelle eines der Fächer Deutsch, Mathematik oder eines gemäß Absatz 4 wählbaren dritten Faches können zwei der folgenden sonderpädagogischen Fachrichtungen treten, die in gleichem Umfang zu studieren sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Förderschwerpunkt Sehen, 2. Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung, 3. Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung, 4. Förderschwerpunkt Lernen/Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, 5. Förderschwerpunkt Sprache/Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, 6. Förderschwerpunkt Hören und 	<p>§ 2 Lehramt an Grundschulen</p> <p>(1) Dem Studium für das Lehramt an Grundschulen sind die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung ausgewiesenen Leistungspunkte zugeordnet.</p> <p>(2) An die Stelle eines der Fächer Deutsch, Mathematik oder eines gemäß Absatz 4 wählbaren dritten Faches können zwei der folgenden sonderpädagogischen Fachrichtungen treten, die in gleichem Umfang zu studieren sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Förderschwerpunkt Sehen, 2. Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung, 3. Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung, 4. Förderschwerpunkt Lernen/Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, 5. Förderschwerpunkt Sprache/Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, 6. Förderschwerpunkt Hören und

<p>7. Gebärdensprachenpädagogik. Die Fachrichtung Gebärdensprachenpädagogik ist nur in Verbindung mit der Fachrichtung Förderschwerpunkt Hören oder der Fachrichtung Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung zulässig. Werden die Fachrichtungen Förderschwerpunkt Lernen/Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung sowie Förderschwerpunkt Sprache/Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung gewählt, wird einer dieser Förderschwerpunkte mit 60 Leistungspunkten und die anderen Förderschwerpunkte mit jeweils 30 Leistungspunkten studiert.</p> <p>(3) Die Studierenden erwerben Kenntnisse und Fähigkeiten in inklusiver Bildung und in Grundlagen der Förderdiagnostik sowie in der Gestaltung von Unterricht und Erziehung in heterogenen Lerngruppen. Der Erwerb dieser Qualifikationen erfolgt in der Fachdidaktik jeden Faches im Umfang von drei Leistungspunkten und im Studium der Bildungswissenschaften im Umfang von sechs Leistungspunkten.</p> <p>(4) Als drittes Fach sind die folgenden Fächer zugelassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kunst, 2. Englisch, 3. Französisch, 4. Musik, 5. Sachunterricht in Verbindung mit Naturwissenschaften, 6. Sachunterricht in Verbindung mit Gesellschaftswissenschaften (Geografie, Geschichte, Politik) und 7. Sport. <p>(5) Werden zwei sonderpädagogische Fachrichtungen studiert, erfolgt die mit 15 Leistungspunkten vorgesehene Vertiefung im Studium dieser Fachrichtungen. Beim Studium der Fächerverbindung Deutsch und Mathematik mit Kunst oder Musik erfolgt die Vertiefung in Kunst oder Musik.</p> <p>(6) Zur fach- oder professionsbezogenen Ergänzung gemäß Absatz 1 weisen die Hochschulen in den Studienordnungen Angebote aus, unter denen die Studierenden wählen können. Werden statt eines Faches zwei sonderpädagogische Fachrichtungen gewählt, werden die für die fach- oder professionsbezogene Ergänzung vorgesehenen 20 Leistungspunkte für die sonderpädagogischen Fachrichtungen eingesetzt. Beim Studium der Fächerverbindung Deutsch und Mathematik mit Kunst oder Musik erfolgt die fachbezogene Ergänzung durch Studien in musisch-ästhetischer Erziehung.</p> <p>(7) Die Bachelor- und die Masterarbeit werden in</p>	<p>7. Gebärdensprachenpädagogik. Die Fachrichtung Gebärdensprachenpädagogik ist nur in Verbindung mit der Fachrichtung Förderschwerpunkt Hören oder der Fachrichtung Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung zulässig. Werden die Fachrichtungen Förderschwerpunkt Lernen/Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung sowie Förderschwerpunkt Sprache/Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung gewählt, wird einer dieser Förderschwerpunkte mit 60 Leistungspunkten und die anderen Förderschwerpunkte mit jeweils 30 Leistungspunkten studiert.</p> <p>(3) Die Studierenden erwerben Kenntnisse und Fähigkeiten in inklusiver Bildung und in Grundlagen der Förderdiagnostik sowie in der Gestaltung von Unterricht und Erziehung in heterogenen Lerngruppen. Der Erwerb dieser Qualifikationen erfolgt in der Fachdidaktik jeden Faches im Umfang von drei Leistungspunkten und im Studium der Bildungswissenschaften im Umfang von sechs Leistungspunkten.</p> <p>(4) Als drittes Fach sind die folgenden Fächer zugelassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kunst, 2. Englisch, 3. Französisch, 4. Musik, 5. Sachunterricht in Verbindung mit Naturwissenschaften, 6. Sachunterricht in Verbindung mit Gesellschaftswissenschaften (Geografie, Geschichte, Politik) und 7. Sport. <p>(5) Werden zwei sonderpädagogische Fachrichtungen studiert, erfolgt die mit 15 Leistungspunkten vorgesehene Vertiefung im Studium dieser Fachrichtungen. Beim Studium der Fächerverbindung Deutsch und Mathematik mit Kunst oder Musik erfolgt die Vertiefung in Kunst oder Musik.</p> <p>(6) Zur fach- oder professionsbezogenen Ergänzung gemäß Absatz 1 weisen die Hochschulen in den Studienordnungen Angebote aus, unter denen die Studierenden wählen können. Werden statt eines Faches zwei sonderpädagogische Fachrichtungen gewählt, werden die für die fach- oder professionsbezogene Ergänzung vorgesehenen 20 Leistungspunkte für die sonderpädagogischen Fachrichtungen eingesetzt. Beim Studium der Fächerverbindung Deutsch und Mathematik mit Kunst oder Musik erfolgt die fachbezogene Ergänzung durch Studien in musisch-ästhetischer Erziehung.</p> <p>(7) Die Bachelor- und die Masterarbeit werden in</p>
---	---

<p>einer sonderpädagogischen Fachrichtung angefertigt, wenn an die Stelle eines Faches zwei sonderpädagogische Fachrichtungen treten. Beim Studium der Fächerverbindung Deutsch und Mathematik mit Kunst oder Musik werden die Bachelor- und die Masterarbeit in Kunst oder Musik angefertigt.</p> <p>(8) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung kann im begründeten Einzelfall andere Fächer und Fachrichtungen sowie weitere Fächerverbindungen zulassen.</p>	<p>einer sonderpädagogischen Fachrichtung angefertigt, wenn an die Stelle eines Faches zwei sonderpädagogische Fachrichtungen treten. Beim Studium der Fächerverbindung Deutsch und Mathematik mit Kunst oder Musik werden die Bachelor- und die Masterarbeit in Kunst oder Musik angefertigt.</p> <p>(8) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung kann im begründeten Einzelfall andere Fächer und Fachrichtungen sowie weitere Fächerverbindungen zulassen.</p> <p>(9) Gemäß § 15 des Lehrkräftebildungsgesetzes wird ein an einer lehrerbildenden Universität erworbener Abschluss Master of Education nach einem Studium gemäß § 5 Absatz 2 des Lehrkräftebildungsgesetzes oder eine Erste Staatsprüfung mit dem Fach Religionslehre oder dem Fach Humanistische Lebenskunde für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst anerkannt.</p>
<p>§ 3</p> <p>Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien</p> <p>(1) Dem Studium für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen (ISS) und Gymnasien sind die in der Anlage 2 zu dieser Verordnung ausgewiesenen Leistungspunkte zugeordnet.</p> <p>(2) An die Stelle des ersten Faches können zwei der folgenden sonderpädagogischen Fachrichtungen treten, die in gleichem Umfang zu studieren sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Förderschwerpunkt Sehen, 2. Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung, 3. Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung, 4. Förderschwerpunkt Lernen/Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, 5. Förderschwerpunkt Sprache/Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, 6. Förderschwerpunkt Hören und 7. Gebärdensprachenpädagogik. <p>Die Fachrichtung Gebärdensprachenpädagogik ist nur in Verbindung mit der Fachrichtung Förderschwerpunkt Hören oder der Fachrichtung Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung zulässig. Werden die Fachrichtungen Förderschwerpunkt Lernen/Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung sowie Förderschwerpunkt Sprache/Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung gewählt, wird einer dieser</p>	<p>§ 3</p> <p>Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien</p> <p>(1) Dem Studium für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen (ISS) und Gymnasien sind die in der Anlage 2 zu dieser Verordnung ausgewiesenen Leistungspunkte zugeordnet.</p> <p>(2) An die Stelle des ersten Faches können zwei der folgenden sonderpädagogischen Fachrichtungen treten, die in gleichem Umfang zu studieren sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Förderschwerpunkt Sehen, 2. Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung, 3. Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung, 4. Förderschwerpunkt Lernen/Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, 5. Förderschwerpunkt Sprache/Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, 6. Förderschwerpunkt Hören und 7. Gebärdensprachenpädagogik. <p>Die Fachrichtung Gebärdensprachenpädagogik ist nur in Verbindung mit der Fachrichtung Förderschwerpunkt Hören oder der Fachrichtung Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung zulässig. Werden die Fachrichtungen Förderschwerpunkt Lernen/Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung sowie Förderschwerpunkt Sprache/Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung gewählt, wird einer dieser</p>

<p>Förderschwerpunkte mit 60 Leistungspunkten und die anderen Förderschwerpunkte mit jeweils 30 Leistungspunkten studiert.</p> <p>(3) Die Studierenden erwerben Kenntnisse und Fähigkeiten in inklusiver Bildung und in Grundlagen der Förderdiagnostik sowie in der Gestaltung von Unterricht und Erziehung in heterogenen Lerngruppen. Der Erwerb dieser Qualifikationen erfolgt in der Fachdidaktik jeden Faches im Umfang von drei Leistungspunkten und im Studium der Bildungswissenschaften im Umfang von sechs Leistungspunkten.</p> <p>(4) Folgende Fächer sind zugelassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Altgriechisch (nicht in Verbindung mit Chinesisch, Italienisch, Polnisch, Russisch oder Türkisch), 2. Biologie, 3. Chemie, 4. Chinesisch (nicht in Verbindung mit Altgriechisch, Italienisch, Polnisch, Psychologie, Russisch und Türkisch), 5. Darstellendes Spiel, 6. Deutsch, 7. Englisch, 8. Ethik/Philosophie, 9. Französisch 10. Geografie (nicht in Verbindung mit Geschichte, Politik oder Sozialwissenschaften), 11. Geschichte (nicht in Verbindung mit Geografie, Politik oder Sozialwissenschaften), 12. Informatik, 13. Italienisch (nicht in Verbindung mit Altgriechisch, Chinesisch, Polnisch, Psychologie, Russisch und Türkisch), 14. Kunst, 15. Latein, 16. Mathematik, 17. Musik, 18. Physik, 19. Politik (nicht in Verbindung mit Geografie, Geschichte oder Sozialwissenschaften), 20. 	<p>Förderschwerpunkte mit 60 Leistungspunkten und die anderen Förderschwerpunkte mit jeweils 30 Leistungspunkten studiert.</p> <p>(3) Die Studierenden erwerben Kenntnisse und Fähigkeiten in inklusiver Bildung und in Grundlagen der Förderdiagnostik sowie in der Gestaltung von Unterricht und Erziehung in heterogenen Lerngruppen. Der Erwerb dieser Qualifikationen erfolgt in der Fachdidaktik jeden Faches im Umfang von drei Leistungspunkten und im Studium der Bildungswissenschaften im Umfang von sechs Leistungspunkten.</p> <p>(4) Folgende Fächer sind zugelassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Altgriechisch (nicht in Verbindung mit Chinesisch, Italienisch, Polnisch, Russisch oder Türkisch), 2. Biologie, 3. Chemie, 4. Chinesisch (nicht in Verbindung mit Altgriechisch, Italienisch, Polnisch, Psychologie, Russisch und Türkisch), 5. Darstellendes Spiel, 6. Deutsch, 7. Englisch, 8. Ethik/Philosophie, 9. Französisch 10. Geografie (nicht in Verbindung mit Geschichte, Politik oder Sozialwissenschaften), 11. Geschichte (nicht in Verbindung mit Geografie, Politik oder Sozialwissenschaften), 12. Informatik, 13. Italienisch (nicht in Verbindung mit Altgriechisch, Chinesisch, Polnisch, Psychologie, Russisch und Türkisch), 14. Kunst, 15. Latein, 16. Mathematik, 17. Musik, 18. Physik, 19. Politik (nicht in Verbindung mit Geografie, Geschichte oder Sozialwissenschaften), 20.
--	--

<p>Polnisch (nicht in Verbindung mit Altgriechisch, Chinesisch, Italienisch, Russisch und Türkisch), 21. Psychologie (nicht in Verbindung mit Chinesisch, Italienisch und Russisch), 22. Recht, 23. Russisch (nicht in Verbindung mit Altgriechisch, Chinesisch, Italienisch, Polnisch, Psychologie und Türkisch), 24. Sozialwissenschaften (nicht in Verbindung mit Geografie, Geschichte oder Politik), 25. Spanisch, 26. Sport, 27. Türkisch (nicht in Verbindung mit Altgriechisch, Chinesisch, Italienisch, Polnisch und Russisch), 28. Wirtschaft, Arbeit, Technik (WAT) und 29. Wirtschaftswissenschaften.</p> <p>(5) Gemäß § 15 des Lehrkräftebildungsgesetzes wird ein an einer lehrerbildenden Universität erworbener Abschluss als Master of Education nach § 5 Absatz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes oder eine Erste Staatsprüfung mit dem Fach Religionslehre oder dem Fach Humanistische Lebenskunde für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst anerkannt.</p> <p>(6) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung kann im begründeten Einzelfall andere Fächer und Fachrichtungen sowie weitere Fächerverbindungen zulassen.</p> <p>(7) Die lehrerbildenden Universitäten haben bei der Ausgestaltung der Masterstudiengänge für das Lehramt an integrierten Sekundarschulen und Gymnasien die von der Kultusministerkonferenz beschlossenen Standards für die Lehrerbildung und die ländergemeinsamen Anforderungen an die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken zu berücksichtigen. Die Module der beiden Masterstudiengänge in den Fachdidaktiken und in den Bildungswissenschaften werden unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Anforderungen der beiden Schularten inhaltlich zu mindestens 50 Prozent differenziert angeboten.</p>	<p>Polnisch (nicht in Verbindung mit Altgriechisch, Chinesisch, Italienisch, Russisch und Türkisch), 21. Psychologie (nicht in Verbindung mit Chinesisch, Italienisch und Russisch), 22. Recht, 23. Russisch (nicht in Verbindung mit Altgriechisch, Chinesisch, Italienisch, Polnisch, Psychologie und Türkisch), 24. Sozialwissenschaften (nicht in Verbindung mit Geografie, Geschichte oder Politik), 25. Spanisch, 26. Sport, 27. Türkisch (nicht in Verbindung mit Altgriechisch, Chinesisch, Italienisch, Polnisch und Russisch), 28. Wirtschaft, Arbeit, Technik (WAT) und 29. Wirtschaftswissenschaften.</p> <p>(5) Gemäß § 15 des Lehrkräftebildungsgesetzes wird ein an einer lehrerbildenden Universität erworbener Abschluss als Master of Education nach einem Studium gemäß § 5 Absatz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes oder eine Erste Staatsprüfung mit dem Fach Religionslehre oder dem Fach Humanistische Lebenskunde für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst anerkannt.</p> <p>(6) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung kann im begründeten Einzelfall andere Fächer und Fachrichtungen sowie weitere Fächerverbindungen zulassen.</p>
<p>Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter vom 23. Juni 2014</p>	<p>Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter vom 23. Juni 2014</p>
<p>§ 28</p> <p>Sonderregelungen für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit dem Fach Religion oder dem Fach Humanistische Lebenskunde</p>	<p>§ 28</p> <p>Sonderregelungen für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit dem Fach Religion oder dem Fach Humanistische Lebenskunde</p>

Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit dem Ziel des Lehramtes an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Fach Religion oder dem Fach Humanistische Lebenskunde, die dem Personenkreis des § 15 des Lehrkräftebildungsgesetzes unterfallen, gilt

1.
§ 9 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass im Fach Religion oder Humanistische Lebenskunde geleistete Wochenstunden auf die ~~andere~~ Hälfte des Ausbildungsunterrichts ~~angerechnet~~ werden;

2.
§ 9 Absatz 4 Nummer 3 mit der Maßgabe, dass die Teilnahme an einem Fachseminar der Religionsgemeinschaften für das Fach Religion oder der Weltanschauungsgemeinschaft für das Fach Humanistische Lebenskunde als Teilnahme an einem ~~zweiten~~ Fachseminar angerechnet wird;

3.
§§ 15 und 17 mit der Maßgabe, dass die Beurteilungen im Fach Religion durch die Religionsgemeinschaften oder im Fach Humanistische Lebenskunde durch die Weltanschauungsgemeinschaft unberücksichtigt bleiben und die Ausbildungsnote aus zwei Noten errechnet wird;

4.
§ 19 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass außerdem der Nachweis über die Meldung zu der Prüfung der Religionsgemeinschaft oder der Weltanschauungsgemeinschaft sowie nach Ablegung dieser Prüfung unverzüglich das Zeugnis über die bestandene Prüfung oder der schriftliche Bescheid über das Nichtbestehen der Prüfung einzureichen sind;

5.
§ 22 Absatz 1 mit der Maßgabe, dass nur eine Unterrichtsstunde im staatlichen Fach zu halten ist und die erfolgreich abgelegte Prüfung der Religionsgemeinschaft oder der Weltanschauungsgemeinschaft als zweite Unterrichtsstunde angerechnet wird;

6.
§ 23 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass die Prüfung nicht bestanden ist, wenn die Prüfung der Religionsgemeinschaft oder der Weltanschauungsgemeinschaft nicht bestanden wurde;

Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit dem Ziel des Lehramtes an **Grundschulen und an** Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Fach Religion oder dem Fach Humanistische Lebenskunde, die dem Personenkreis des § 15 des Lehrkräftebildungsgesetzes unterfallen, gilt

1.
§ 9 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass **bei Lehrer-anwärterinnen und Lehrer-anwärtern ein Drittel und bei Studienreferendarinnen und Studienreferendaren die** Hälfte des Ausbildungsunterrichts **durch** im Fach Religion oder Humanistische Lebenskunde geleistete Wochenstunden **ersetzt** werden;

2.
§ 9 Absatz 4 Nummer 3 mit der Maßgabe, dass die Teilnahme an einem Fachseminar der Religionsgemeinschaften für das Fach Religion oder der Weltanschauungsgemeinschaft für das Fach Humanistische Lebenskunde als Teilnahme an einem Fachseminar angerechnet wird;

3.
§§ 15 und 17 mit der Maßgabe, dass die Beurteilungen im Fach Religion durch die Religionsgemeinschaften oder im Fach Humanistische Lebenskunde durch die Weltanschauungsgemeinschaft unberücksichtigt bleiben und die Ausbildungsnote **bei Lehrer-anwärterinnen und Lehrer-anwärtern aus drei Noten, bei Studienreferendarinnen und Studienreferendaren aus** zwei Noten errechnet wird;

4.
§ 19 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass außerdem der Nachweis über die Meldung zu der Prüfung der Religionsgemeinschaft oder der Weltanschauungsgemeinschaft sowie nach Ablegung dieser Prüfung unverzüglich das Zeugnis über die bestandene Prüfung oder der schriftliche Bescheid über das Nichtbestehen der Prüfung einzureichen sind;

5.
§ 22 Absatz 1 mit der Maßgabe, dass nur eine Unterrichtsstunde im staatlichen Fach zu halten ist und die erfolgreich abgelegte Prüfung der Religionsgemeinschaft oder der Weltanschauungsgemeinschaft als zweite Unterrichtsstunde angerechnet wird; **für Lehrer-anwärterinnen und Lehrer-anwärter mit sonderpädagogischen Fachrichtungen gilt, dass sie die Unterrichtsstunde im staatlichen Fach mit Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf abhalten und diese Unterrichtsstunde Bezug zu dem Fach Deutsch oder dem Fach Mathematik haben muss;**

6.
§ 23 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass die Prüfung nicht bestanden ist, wenn die Prüfung der Religionsgemeinschaft oder der Weltanschauungsgemeinschaft nicht bestanden wurde;

7.
§ 24 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass die Note

<p>7. § 24 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass die Note der erfolgreich abgelegten Prüfung der Religionsgemeinschaft oder der Weltanschauungsgemeinschaft oder das Nichtbestehen dieser Prüfung in die Niederschrift aufgenommen wird;</p> <p>8. § 27 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass im Zeugnis das der Anrechnung nach Nummer 4 zugrunde liegende Prüfungszeugnis der Religionsgemeinschaft oder der Weltanschauungsgemeinschaft genannt wird.</p>	<p>der erfolgreich abgelegten Prüfung der Religionsgemeinschaft oder der Weltanschauungsgemeinschaft oder das Nichtbestehen dieser Prüfung in die Niederschrift aufgenommen wird;</p> <p>8. § 27 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass im Zeugnis das der Anrechnung nach Nummer 4 zugrunde liegende Prüfungszeugnis der Religionsgemeinschaft oder der Weltanschauungsgemeinschaft genannt wird.</p>
--	--

Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften**Lehrkräftebildungsgesetz**

§ 5

Grundständiges Studium

(1) Das grundständige Studium für die drei Lehrämter (§ 2 Absatz 2) umfasst einen sechssemestrigen Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption und darauf aufbauend einen viersemestrigen lehramtsbezogenen Masterstudiengang (lehramtsbezogene Studiengänge). Insgesamt werden Studienleistungen im Umfang von 300 Leistungspunkten erbracht. Bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiengangs vergibt die Universität den Grad Master of Education.

(2) Das Studium für das Lehramt an Grundschulen umfasst neben den Bildungswissenschaften das Fach Deutsch und das Fach Mathematik sowie ein weiteres wählbares Fach mit der jeweiligen Fachdidaktik. Statt des weiteren Faches können zwei sonderpädagogische Fachrichtungen gewählt werden; in diesem Fall kann Deutsch oder Mathematik auch mit einem anderen Fach kombiniert werden. Für die Fächer Kunst oder Musik können abweichende Regelungen getroffen werden.

(3) Das Studium für das Lehramt an integrierten Sekundarschulen und Gymnasien umfasst neben den Bildungswissenschaften zwei Fächer und ihre Didaktik. Statt eines zweiten Faches können auch zwei sonderpädagogische Fachrichtungen gewählt werden. Das Studium nach den Sätzen 1 und 2 erfolgt in zwei differenzierten Masterstudiengängen, die sich hinsichtlich der Schwerpunktsetzung in Fachlichkeit und Bildungswissenschaften unterscheiden.

(4) Das Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen umfasst neben den Bildungswissenschaften entweder eine berufliche Fachrichtung und ein allgemein bildendes Fach oder zwei berufliche Fachrichtungen. Statt des allgemein bildenden Faches oder einer der beiden beruflichen Fachrichtungen können auch zwei sonderpädagogische Fachrichtungen gewählt werden.

(5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung das Nähere in einer Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die wählbaren Fächer,
2. die Fächerkombinationen bei Wahl von sonderpädagogischen Fachrichtungen nach Absatz 2 Satz 2,
3. abweichende Regelungen für die Fächer Kunst und Musik nach Absatz 2 Satz 3,
4. den Studienumfang der Fachwissenschaften und ihrer Didaktiken sowie der Bildungswissenschaften unter Einbeziehung von Genderaspekten, Aspekten der gesellschaftlichen Vielfalt und interkulturellen Aspekten,
5. die sonderpädagogischen und beruflichen Fachrichtungen,
6. die Ausgestaltung der Masterstudiengänge nach Absatz 3,
7. Maßnahmen zur Förderung von Auslandsaufenthalten für Studierende, besonders in fremdsprachlichen Fächern.

§ 10

Ziel, Dauer und Zugang

(1) An das Studium schließt sich der Vorbereitungsdienst an. Dieser hat das Ziel, die während des Studiums erworbenen fachlichen, didaktischen und pädagogischen Kompetenzen, Erfahrungen und Fähigkeiten in engem Bezug zum Unterricht und zur Erziehungsarbeit zu erweitern und zu vertiefen. Der Vorbereitungsdienst dauert grundsätzlich 18 Monate und schließt mit einer Staatsprüfung ab, die die Befähigung für ein Lehramt verleiht (Lehramtsbefähigung).

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist ein Master of Education oder eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt. Die Ausbildung erfolgt in den für das jeweilige Lehramt vorgesehenen Fächern oder Fachrichtungen gemäß § 5 Absatz 2 bis 4.

(3) Der Vorbereitungsdienst wird an Schulpraktischen Seminaren und an Schulen abgeleistet. Ausbildungsschulen sind die öffentlichen Schulen des Landes Berlin. Lehrkräften an staatlich anerkannten Ersatzschulen, die einen lehramtsbezogenen Masterabschluss, die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder eine damit gleichgesetzte Prüfung abgelegt haben, ist die Teilnahme mit gleichen Rechten und Pflichten an Schulpraktischen Seminaren zur Vorbereitung auf die Staatsprüfung für ein Lehramt ohne Einstellung in den Vorbereitungsdienst zu gestatten. Insoweit gelten die staatlich anerkannten Ersatzschulen als Ausbildungsschulen.

(4) Die Bewerberinnen und Bewerber werden nach Maßgabe des § 11 auf Antrag unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst aufgenommen. Liegen die Voraussetzungen für die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf nicht vor, so wird der Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis absolviert; in diesem Fall tritt an die Stelle der Anwärterbezüge eine Unterhaltsbeihilfe in gleicher Höhe. Die Bewerbungstermine werden von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung bekannt gegeben.

(5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über den Vorbereitungsdienst durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Zuordnung der Fächer oder Fachrichtungen des lehramtsbezogenen Masterabschlusses oder der Ersten Staatsprüfung zu Unterrichtsfächern, in denen der Ausbildungsunterricht erteilt werden kann,
2. die Einzelheiten zu Beginn und Ende, zu Ausbildungszielen, zu Inhalten, Organisation und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes,
3. die Voraussetzungen zur Verkürzung, Verlängerung und Beendigung des Vorbereitungsdienstes sowie der Aufnahme aus einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland,
4. die Bewertung von Leistungen während des Vorbereitungsdienstes,
5. die Einzelheiten einer Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeitform,
6. die Einzelheiten der Unterhaltsbeihilfe für Bewerberinnen und Bewerber, die durch Begründung eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden.

Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter

§ 9

Umfang der Ausbildungsverpflichtungen

(1) Die Ausbildungsverpflichtungen der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter an Schulen bestehen aus zehn, im Fall der Absolvierung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit aus acht Wochenstunden Ausbildungsunterricht sowie der Mitwirkung bei schulischen Veranstaltungen.

(2) Der Ausbildungsunterricht besteht vorbehaltlich des Absatzes 3 aus selbstständig erteiltem Unterricht, Unterricht unter Anleitung und Hospitationen. Er wird etwa zu gleichen Teilen auf die Fächer und Fachrichtungen aufgeteilt. Der selbstständig erteilte und der Unterricht unter Anleitung sowie die Hospitationen sollen sich im Interesse des Erreichens des Ausbildungszieles ergänzen. Die Aufteilung des Ausbildungsunterrichts richtet sich nach dem Ausbildungsstand der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters. Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit dem Ziel des Lehramts an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien findet Ausbildungsunterricht in der Sekundarstufe I und in der gymnasialen Oberstufe statt. Selbstständiger Ausbildungsunterricht soll in einem Umfang von mindestens vier, im Fall der Absolvierung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit im Umfang von mindestens drei Wochenstunden erteilt werden.

(3) Im berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst besteht der Ausbildungsunterricht nur aus selbstständig erteiltem Unterricht.

(4) Die Ausbildungsverpflichtungen in Seminaren umfassen

1.

die Teilnahme an einem mindestens 30 Zeitstunden umfassenden Einführungsseminar,

2.

die Teilnahme an den Veranstaltungen des Allgemeinen Seminars und

3.

die Teilnahme an den Veranstaltungen von zwei, für Lehreranwärterinnen und Lehreranwärter von drei Fachseminaren im Umfang von in der Regel insgesamt sechs Stunden je Unterrichtswoche.

Wird der Vorbereitungsdienst in Teilzeit absolviert, gelten für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Fachseminare die Regelungen der gemäß § 11 Absatz 2 Satz 4 erstellten Ausbildungspläne.

(5) Die Verpflichtung zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Allgemeinen Seminars und der Fachseminare besteht bis zum Beginn des Prüfungszeitraumes gemäß § 19 Absatz 1.

(6) Die Themen Suchtprophylaxe, Sprachbildung, Umgang mit Heterogenität sowie Gender, gesellschaftliche Vielfalt und interkulturelle Bildungsarbeit werden für alle Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter verbindlich in die modularisierten Ausbildungsangebote der Allgemeinen Seminare einbezogen. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die kein Fachseminar mit sonderpädagogischer Fachrichtung besuchen, erhalten im Allgemeinen Seminar ein Angebot zu inklusiver Bildung.

§ 15

Laufende Beurteilungen des aktuellen Ausbildungsstandes

(1) Die Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleiter erstellen für jede Lehramtsanwärterin und für jeden Lehramtsanwärter in einem von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung vorgegebenen standardisierten Verfahren, das von der zuständigen Seminarleiterin oder dem zuständigen Seminarleiter geleitet und koordiniert wird, Beurteilungen.

(2) Pro Ausbildungshalbjahr ist eine Beurteilung in jedem Fach und jeder Fachrichtung zu erstellen. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit sonderpädagogischen Fachrichtungen erhalten pro Ausbildungshalbjahr eine Beurteilung in ihrem Fach oder ihren Fächern oder ihrer beruflichen Fachrichtung sowie eine Beurteilung, die sich auf beide sonderpädagogischen Fachrichtungen bezieht. Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter wirkt auf einheitliche Beurteilungsmaßstäbe hin. Die Beurteilungen müssen den erreichten Ausbildungsstand dokumentieren und Hinweise enthalten, welche Kompetenzen zur Steigerung oder zur Sicherung des Ausbildungserfolges vorrangig entwickelt werden müssen.

(3) Die Beurteilungen werden der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter schriftlich zur Kenntnis gegeben und mit ihr oder ihm erörtert.

§ 17

Notenstufen, Ausbildungsnote

(1) Für Bewertungen der Leistungen während der Ausbildung und von Gutachten während des Vorbereitungsdienstes gelten folgende Festlegungen für die Noten:

sehr gut (1,00) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;

gut (2,00) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;

befriedigend (3,00) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;

ausreichend (4,00) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft (5,00) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;

ungenügend (6,00) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Die Fachseminarleiterinnen oder Fachseminarleiter sowie die Schulleiterin oder der Schulleiter legen vor der Zulassung zur unterrichtspraktischen Prüfung der Semi-

narleiterin oder dem Seminarleiter benotete Gutachten über den jeweiligen Ausbildungsstand der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters vor. Ist die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter zum Zeitpunkt der Anfertigung der Gutachten mehreren Ausbildungsschulen zugewiesen, fertigt jede Schulleiterin oder jeder Schulleiter ein Gutachten. Diese Gutachten werden zu einer arithmetisch ermittelten Note mit zwei Dezimalstellen hinter dem Komma zusammengerechnet. Aus den Noten der Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleiter sowie der Schulleiterin oder des Schulleiters wird die Ausbildungsnote durch die Seminarleiterin oder den Seminarleiter auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma errechnet.

(3) Die Gutachten nach Absatz 2 werden den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern durch die Leiterin oder den Leiter des Schulpraktischen Seminars schriftlich zur Kenntnis gegeben und in Kopie ausgehändigt.

§ 22

Unterrichtspraktische Prüfung

(1) Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter zeigt im Rahmen der unterrichtspraktischen Prüfung zwei Unterrichtsstunden. Hierfür gilt:

1.

Lehreranwärterinnen und Lehreranwärter, die nicht in sonderpädagogischen Fachrichtungen ausgebildet werden, zeigen jeweils eine Unterrichtsstunde in den beiden Fächern, die sie gemäß § 19 Absatz 2 Nummer 4 angegeben haben,

2.

Studienreferendarinnen und Studienreferendare, die nicht in sonderpädagogischen Fachrichtungen ausgebildet werden, zeigen jeweils eine Unterrichtsstunde in ihren beiden Fächern und

3.

Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit sonderpädagogischen Fachrichtungen legen die unterrichtspraktische Prüfung mindestens in einer der beiden Unterrichtsstunden im Unterricht mit Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ab. Bei Lehreranwärterinnen und Lehreranwärttern dürfen die Unterrichtsstunden nicht beide demselben Fach zugeordnet sein.

(2) Die Unterrichtsstunden für die unterrichtspraktische Prüfung sind in verschiedenen Jahrgangsstufen abzuhalten, wobei Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit dem Ziel des Lehramts an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien grundsätzlich eine Unterrichtsstunde in der gymnasialen Oberstufe und Lehreranwärterinnen und Lehreranwärter grundsätzlich eine Unterrichtsstunde in den Jahrgangsstufen eins bis drei und eine in den Jahrgangsstufen vier bis sechs abzuhalten haben. Dies gilt nicht, wenn ein Fach durch zwei sonderpädagogische Fachrichtungen ersetzt wird und die Prüfung an einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt abgelegt wird. Die unterrichtspraktische Prüfung kann an zwei verschiedenen Tagen durchgeführt werden, wenn hierfür eine organisatorische Notwendigkeit besteht.

(3) Der Prüfungsausschuss bildet sich nach der jeweiligen Unterrichtsstunde auf Grund der Analyse der Unterrichtsstunde und einem anschließenden Analysegespräch ein Urteil über die unterrichtspraktischen Leistungen der Lehramtsanwärterin

oder des Lehramtsanwärters, das in einer Note mündet. Dabei ist die Unterrichtsdurchführung stärker zu berücksichtigen als Planung, Analyse und Analysegespräch.

(4) Unterrichtsentwürfe mit dem Thema für die jeweilige Unterrichtsstunde, die den bei der Meldung zur unterrichtspraktischen Prüfung benannten Unterrichtsreihen (§ 19 Absatz 2 Nummer 4 und 5) entstammen müssen, und mit Angaben, aus denen sich deren Bezug zu den Rahmenlehrplänen ergibt, sind von der Lehramtsanwärterin oder von dem Lehramtsanwärter für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses mindestens 30 Minuten vor Beginn der unterrichtspraktischen Prüfung bereitzulegen. Eine zusätzliche Ausfertigung ist unterschrieben vorzulegen.

(5) Bei schuldhaftem Ausbleiben der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters gilt die Staatsprüfung mit diesem Tag als nicht bestanden. Die Staatsprüfung gilt auch dann als nicht bestanden, wenn die Gründe für das Ausbleiben nicht unverzüglich der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt werden oder diesbezügliche Nachweise, im Krankheitsfall ein ärztliches Attest, nicht unverzüglich an diese oder diesen übersandt werden. Ein ärztliches Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung und die Angabe der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Prüfung enthalten. Die Vorlage eines amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisses kann verlangt werden.